

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 819 Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hans Bernd Eis). S. 507
- 820 Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Josef Steib). S. 507
- 821 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. G. Rojahn, Duisburg) S. 507
- 822 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Erich Voosholz). S. 508
- 823 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. (Gemarkung Bergisch Neukirchen). S. 508
- 824 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Burscheid). S. 508
- 825 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Burscheid). S. 508

Wirtschaft und Verkehr

- 826 Genehmigung für den Bau von Straßenbahnbetriebsanlagen in Krefeld. (Krefelder Verkehrs-AG / Stadt Krefeld). S. 508
- 827 Genehmigung für den Bau von Straßenbahnbetriebsanlagen (Krefelder Verkehrs-AG, 415 Krefeld). S. 509

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 828 Satzung der Stadt Wuppertal zum Schutze des geordneten Siedlungsbildes der Lotte-Neumann-Siedlung. S. 509
- 829 Öffentliche Zustellung (Willi Cotta). S. 510
- 830 Vorladung zum Entschädigungsfeststellungstermin (Bundesrepublik Deutschland / Steinbrink). S. 511
- 831 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung samt Anlagen des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1972. S. 511
- 832 Urkunde über die Änderung der Urkunde über die Teilung der Evangelisch-lutherischen Gemeinde Elberfeld und die Errichtung des Gemeindeverbandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld. S. 511

**B.
Verordnungen, Verfügungen und Bekannt-
machungen des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung****819 Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Hans Bernd Eis)**

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 27. Oktober 1971

Gemäß Abschnitt B Nummer 9 (Absatz 2 Buchstabe a) des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 — Z C 7160 — (MBl. NW. 1962 S. 767) und den hierzu ergangenen Änderungen durch die Rund- erlasse vom 9. 12. 1965 — Z B 3 — 7160 — (MBl. NW. 1966 S. 186) und vom 28. 4. 1969 — I 3 B — 7160 — (MBl. NW. 1969 S. 851 / SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans Bernd Eis, Duisburg-Hamborn, Schei- ermannstraße 2, die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Dipl.-Ing. Helmut Pörings zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II). Diese Genehmigung ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 507

**820 Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Josef Steib)**

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 22. Oktober 1971

Gemäß Abschnitt B Nummer 10 (Absatz 2 Buch- stabe b) des RdErl. des Ministers für Landesplanung,

Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 — Z C 7160 — (MBl. NW. 1962 S. 767) und den hierzu ergangenen Änderungen durch die Rund- erlasse vom 9. 12. 1965 — Z B 3 — 7160 — (MBl. NW. 1966 S. 186) und vom 28. 4. 1969 — I 3 B — 7160 — (MBl. NW. 1969 S. 851 / SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungs- ingenieur Dipl.-Ing. Josef Steib, Düsseldorf, Blücher- straße 43, die Genehmigung erteilt, unter seiner Lei- tung und Aufsicht den Ingenieur (grad.) Erich Schmitz zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II). Diese Genehmigung ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 507

**821 Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. G. Rojahn, Duisburg)**

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 22. Oktober 1971

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsinge- nieur Dipl.-Ing. Günter Rojahn, Duisburg, Mosel- straße 35, mit Verfügung vom 30. 9. 1970 — 33.2416 — (Abl. Reg. Ddf. 1970 S. 395) erteilte Genehmigung, unter seiner Leitung und Aufsicht den Ingenieur für Vermessungstechnik Gerhard Trinks zur Mitwir- kung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Ver- messungsgenehmigung II), ist erloschen, da Dipl.- Ing. Günter Rojahn auf die Zulassung als Öffentl. best. Verm.-Ing. ab 1. 10. 1971 verzichtet hat.

An die Oberstadt- oder Oberkreisdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 507

822 **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dr.-Ing. Erich Voosholz)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 22. Oktober 1971

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Erich Voosholz, Düsseldorf-Benrath, Kappeler Straße 16, mit Verfügung vom 27. 11. 1970 — 33.2416 (Abl. Reg. Ddf. 1970 S. 500) für den Städt. Vermessungsrat a. D. Bodo Hass erteilte Vermessungsgenehmigung I ist erloschen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 508

823 **Vorladung
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren zur Enteignung von
Grundeigentum**
(Gemarkung Bergisch Neukirchen)

Der Regierungspräsident
21.50 — 30/70

Düsseldorf, den 21. Oktober 1971

Der Landschaftsverband Rheinland, Landesstraßenbauamt in Düsseldorf, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Um- und Ausbau der Bundesstraße 232 betroffenen Eigentums Gemarkung Bergisch Neukirchen, Flur 1, Nr. 391, festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 11. November 1971, um 9.30 Uhr, im Sitzungszimmer des Rathauses in Burscheid, Bismarckstraße, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 508

824 **Vorladung
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren zur Enteignung von
Grundeigentum**
(Gemarkung Burscheid)

Der Regierungspräsident
21.50 — 9/70

Düsseldorf, den 21. Oktober 1971

Der Landschaftsverband Rheinland, Landesstraßenbauamt in Düsseldorf, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Um- und Ausbau der Bundesstraße 232 zwischen Burscheid-Nagelsbaum und Bergisch-Neukirchen-Hülscheid betroffenen Grundeigentums Gemarkung Burscheid, Flur 7, Nr. 13, 14, 19, 20, 1012 und 1011 sowie Flur 6, Nr. 15, festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 11. November 1971, 11 Uhr, im Sitzungszimmer des Rathauses in Burscheid, Bismarckstraße, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 508

825 **Vorladung
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren zur Enteignung von
Grundeigentum**
(Gemarkung Burscheid)

Der Regierungspräsident
21.50 — 15/71

Düsseldorf, den 21. Oktober 1971

Der Landschaftsverband Rheinland, Landesstraßenbauamt in Düsseldorf, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Um- und Ausbau der Bundesstraße 232 betroffenen Grundeigentums Gemarkung Burscheid, Flur 7, Flurstück 3, 4 und 5, festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 11. November 1971, um 10.15 Uhr, im Sitzungszimmer des Rathauses in Burscheid, Bismarckstraße, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 508

Wirtschaft und Verkehr

826 **Genehmigung
für den Bau von Straßenbahnbetriebsanlagen
in Krefeld**
(Krefelder Verkehrs-AG / Stadt Krefeld)

Der Regierungspräsident
53.50 — 19

Düsseldorf, den 22. Oktober 1971

Der Krefelder Verkehrs-AG, 415 Krefeld, Philadelphiastraße 192, und der Stadt Krefeld wird gemäß § 9 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des PBefG vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für den Bau von Lichtzeichenanlagen mit Halbschranken an den Bahnübergängen Glindholz- und Buddestraße und von Lichtzeichenanlagen an den Bahnübergängen Maybachstraße und Kuhleshütte in Krefeld unter folgenden Auflagen, Bedingungen, Beschränkungen und Hinweisen erteilt:

a) Das Bauvorhaben ist nach Maßgabe der mit Prüf- und Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen

1. Lageplan 30 14 52 L/001 — 004
2. Topogr. Karte
3. Schaltungsbeschreibung Lichtzeichenanlage LZ—L 02 (H)
4. Schaltung Zeichnung-Nr. 301452.1/001 — 002 und 004
5. Schaltung Zeichnung-Nr. 301452.2/003
6. Beschreibung Folgezugbetrieb 304062/003 bis 004
7. Schaltung Zeichnung-Nr. 304062/003 bis 004 auszuführen.

b) Es ist ein Sicherheitsnachweis oder der Nachweis der sicherungstechnischen Prüfung durch einen unbeteiligten Sachverständigen auch für die Straßenbahn-Blockanlage für Folgezugbetrieb zu erbringen.

c) Die jeweiligen für eine Geschwindigkeit von 35 km/h ausgelegten Anrückstrecken sind mit dem Signal G 2 und Angaben der Geschwindigkeit gemäß Anlage 4 BOStrab in der Fassung vom 31. 8. 1965 zu versehen.

d) An der vom Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht geforderten eisenbahntechnischen Abnahme bin ich als Technische Aufsichtsbehörde zu beteiligen.

e) Aufstellen von Andreaskreuzen.

f) Bei der eisenbahntechnischen Abnahme ist zu prüfen, ob auch an den Bahnübergängen Maybachstraße und Kuhleshütte Umlaufsperrn für Fußgänger anzubringen sind.

g) Erforderlicher Bremsweg 130 m. Er gilt für die zur Zeit vorhandenen Dieselloks mit einem Dienstgewicht von 45 t und einem Bremsgewicht von 40 t in Normalausrüstung mit Kunststoffbremsklötzen.

h) Höchstzulässige Achsenzahl: 30 Achsen.

i) Höchste Anhängelast: 450 t.

k) Höchstgeschwindigkeit der Eisenbahn: 20 km/h.

l) Der Beginn des Bremsweges muß durch Aufstellen eines Mastbleches zum Signal Ne 10 gekennzeichnet sein.

m) Die US-Signale müssen mindestens im Bremswegabstand zu erkennen sein.

n) Die Hafen- und Bahnbetriebe der Stadt Krefeld beabsichtigen, die US-Signale am Bahnübergang aufzustellen. Die Pläne müßten entsprechend berichtet werden.

o) Die Auflagen unter den vorg. Punkten h, i und k sind in der Sbv der Städtischen Eisenbahn Krefeld zu berücksichtigen.

p) Die erforderlichen Vorschriften sind in die Dienstanweisungen der Städt. Eisenbahn Krefeld aufzunehmen.

q) Für jede Sicherungsanlage ist ein Störungs- und Arbeitsbuch zu führen.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 508

827

Genehmigung

für den Bau von Straßenbahnbetriebsanlagen

(Krefelder Verkehrs-AG, 415 Krefeld)

Der Regierungspräsident

53.50 — 19

Düsseldorf, den 27. Oktober 1971

Der Krefelder Verkehrs-Aktiengesellschaft, 415 Krefeld, Philadelphiastraße 192, wird gemäß § 9 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des PBefG vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für den Bau von Straßenbahnbetriebsanlagen auf dem Straßenbahnbetriebshof Weeserweg in Krefeld unter folgenden Auflagen, Bedingungen, Beschränkungen und Hinweisen erteilt:

a) Das Bauvorhaben ist nach Maßgabe der mit Prüf- und Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen

1. Baubeschreibung vom 27. 7. 1971
2. Lageplan 1 : 250 vom 15. 10. 1970 Betriebshof Weeserweg
3. Querprofile 1 : 25 vom 9. September 1970 auszuführen.

b) Die Pflasterwege zwischen den Gleisen für die Betriebsbediensteten sind in den Bögen so zu gestalten, daß sie nicht von den Fahrzeugen überstrichen werden.

c) Die Bauüberwachung und die Bauabnahme der Anlagen wird in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 7 Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1513) dem Betriebsleiter der Krefelder Verkehrs-AG übertragen, der mir jedoch vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß die Anlage unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik (als solche gelten u. a. auch die VDE-Vorschriften für die Fahrleitungsanlagen) entsprechend dem heutigen Stand errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

d) Über die Abnahme der Anlage ist gemäß § 5 Abs. 5 BOStrab eine Niederschrift anzufertigen; sie ist mir als TAB zur Kenntnis zu geben.

Gleichzeitig erteile ich hiermit in Übereinstimmung mit § 70 (1) BOStrab eine Ausnahmegenehmigung zu § 14 (7) dahingehend, daß die elektrisch gestellten Weichen innerhalb des Betriebshofgeländes nicht mit elektrischen Verriegelungen ausgerüstet werden müssen.

Diese Ausnahmegenehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, insbesondere, falls sich Unzuträglichkeiten ergeben sollten.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 509

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen

anderer Behörden und Dienststellen

828

Satzung

der Stadt Wuppertal zum Schutze des geordneten Siedlungsbildes der Lotte-Neumann-Siedlung

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-West-

falen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) sowie des § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 7. Juni 1971 zur Wahrung des besonderen Charakters der als Stiftung gebauten Lotte-Neumann-Siedlung, die auch wegen ihrer Lage für das Stadtbild von Bedeutung ist, die folgende Satzung zum Schutze eines geordneten Siedlungsbildes beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Straßen

Buchenring

Buchenkopf

Am Anger

Hangweg von Haus Nr. 12 bis Haus Nr. 52 und Berglehne für die Häuser Nr. 43, 45, 47 und 49.

§ 2

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(1) Das Erscheinungsbild der zweigeschossigen, mit Satteldach versehenen Fachwerkbauung ist beizubehalten.

(2) Neue Dachgauben sind nur zur Hof- bzw. Gartenseite hin zulässig. Ihre Gesamtbreite darf nicht mehr als die Hälfte der Dachfrontlänge betragen.

(3) Bei Umbauten ist die vorhandene Dachneigung beizubehalten. Das Anheben oder Aufstocken des Daches (Anbringen eines Drempels) ist unzulässig.

(4) Die der Wetterseite zugewandten Giebel sind nur in Naturschiefer, Holzschindeln, Holzverbreterung oder Kunstschiefer in dunkelbraunen oder schwarzen Farbtönen zulässig.

(5) Die Längsseiten und die der Wetterseite abgewandten Giebel der Gebäude sind in Putz und sichtbarem Fachwerk zu erhalten. Das Fachwerk ist schwarz oder in dunkelbraunen Tönen zu streichen. Fenster dürfen nur unter Erhaltung des bestehenden Fachwerkes verändert werden.

(6) Die Sockelflächen der Gebäude sind in dunkleren Farbtönen als die übrigen äußeren Putzflächen zu halten.

(7) Garagen sind in den Kellergeschossen zulässig. Sie dürfen nicht in die Vorgärten hineinreichen. Etwa erforderliche Stützmauern sind aus demselben Material wie die Vorgartenmauern herzustellen.

(8) Anbauten dürfen nur an den Rückfronten der Gebäude und nur in Fachwerkbauweise errichtet werden. Eingeschossige Anbauten sind mit Flach- oder Terrassendächern zu versehen. Bei Anbauten, die die gleiche Geschoßzahl wie das vorhandene Gebäude aufweisen, ist die Dachform und die Dachneigung des vorhandenen Gebäudes zu übernehmen.

(9) Dachrinnen, Regenabfallrohre und Fenster Schlagläden sind „bergischgrün“ zu streichen. An den Vorderseiten und Giebelseiten der Gebäude sind Fensterrolläden nicht zulässig.

§ 3

Einfriedigungen

(1) Zäune sind in den Vorgärten nicht zulässig.

(2) Auf den seitlichen Grundstücksgrenzen hinter der vorderen Bauflucht dürfen außer Anpflanzungen nur bis zu 0,80 m hohe Maschendraht-, Jäger- oder Spriegelzäune errichtet werden.

(3) An den Rückfronten der Gärten, soweit sie an Straßen grenzen, sind außer Anpflanzungen nur dunkelgestrichene Jäger- oder Spriegelzäune bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Stadt Wuppertal zum Schutze des geordneten Siedlungsbildes der Lotte-Neumann-Siedlung, die der Rat der Stadt Wuppertal am 7. Juni 1971 beschlossen und der Regierungspräsident in Düsseldorf am 24. August 1971 genehmigt hat, wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 öffentlich bekanntgemacht.

Wuppertal, den 15. September 1971

Der Oberbürgermeister
Gottfried Gurland

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 509

829

Öffentliche Zustellung

(Willi Cotta)

Der Leistungsbescheid vom 20. 8. 1971 betreffend Ersatzforderung für Abschlepp- und Unterstellungskosten eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 216,— DM für die Zeit vom 18. 6. 1971 bis 20. 8. 1971 gegen den deutschen Staatsangehörigen Willi Cotta, zuletzt wohnhaft in Voerde-Friedrichsfeld, Schillerstraße 7, konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Der Leistungsbescheid wird nunmehr hiermit gem. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW vom 23. 7. 1957 — GV. NW. S. 213 — in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. 7. 1952 — BGBl. I S. 379 — durch Aushang vom 25. 10. 1971 an der Bekanntmachungstafel des Oberkreisdirektors als Kreispolizeibehörde in Dinslaken, Kreishaus, öffentlich zugestellt.

Die Zustellung gilt als an dem Tage bewirkt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Der Leistungsbescheid kann im Polizeidienstgebäude, Dinslaken, Hans-Böckler-Straße 21 — Abteilung V—III —, eingesehen werden.

Dinslaken, den 20. Oktober 1971

Der Oberkreisdirektor
als Kreispolizeibehörde

— V—III — 5360 —

In Vertretung

Bonhage

Kreisdirektor

Ausgehängt am: 25. 10. 1971,

abgenommen am: 8. 11. 1971.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 510

830 **Vorladung**
zum Entschädigungsfeststellungstermin
(Bundesrepublik Deutschland / Steinbrink)

Landesbaubehörde Ruhr
— Der Enteignungskommissar —
II A 2 — 511.12 (Hagen 4)

Essen, den 20. Oktober 1971

In dem Entschädigungsfeststellungsverfahren Bundesrepublik Deutschland / Steinbrink betr. das im Grundbuch von Hagen, Blatt 2199, auf den Namen der Ehefrau Martha Steinbrink geb. Hülsberg, Herdecke, eingetragene Grundstück Gemarkung Vorhalle, Flur 1, Flurstück 110, 140 668 qm groß, habe ich Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten über die Entschädigungsfeststellung auf Dienstag, den 11. Januar 1972, 10 Uhr, anberaumt; Treffpunkt: Vor dem betroffenen Grundstück Hagen-Vorhalle, Vorhallener Straße 87. Gemäß § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum (PrEG) vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221 ff.) werden alle von mir nicht besonders geladenen Beteiligten hiermit zu der Verhandlung vorgeladen und aufgefordert, ihre Rechte spätestens im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben der Beteiligten wird ohne sie über die Entschädigung — auch wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung — verhandelt und gegebenenfalls entschieden werden.

Kosten der Terminswahrnehmung können nicht erstattet werden.

Hennies
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 511

831 **Auslegung**
des Entwurfes der Haushaltssatzung samt Anlagen
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das
Rechnungsjahr 1972

Der Entwurf der Haushaltssatzung samt Anlagen für das Rechnungsjahr 1972 liegt gem. § 15 Abs. 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920 in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656) von

Montag, den 8. November, bis einschließlich

Montag, den 15. November 1971,

im Raum 205 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35,

montags bis donnerstags von 8.30 bis 15.45 Uhr

sowie freitags von 8.30 bis 14.15 Uhr

öffentlich aus.

Essen, den 18. Oktober 1971

Siedlungsverband
Ruhrkohlenbezirk
Der Verbandsdirektor
Neufang

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 511

832 **Urkunde**
über die Änderung der Urkunde über die Teilung
der Evangelisch-lutherischen Gemeinde Elberfeld
und die Errichtung des Gemeindeverbandes der
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in
Wuppertal-Elberfeld

Nach Anhören der Beteiligten wird mit deren Einverständnis gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. 5. 1952 folgendes festgesetzt:

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Urkunde über die Teilung der Evangelisch-lutherischen Gemeinde Elberfeld und die Errichtung des Gemeindeverbandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld vom 18. 10./10. 12. 1963 erhält unter Ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde folgende Fassung:

Die Grenze beginnt im Norden der Hainstraße an der Einmündung des Wilhelm-Raabe-Weges (ausschl.) und führt in südöstlicher Richtung am Friedhof Bredtchen (einschl.) vorbei und am Kamm des Kaiser-Wilhelm-Hains entlang bis zur Eschenbecker Straße (ausschl.) an der Einmündung Ham-burger Straße, diese einschließend weiter zur Uellendahler Straße (Haus Nr. 107 ausschl.); sie verläuft dann auf der Uellendahler Straße (Haus Nr. 62 einschl.) weiter in südlicher Richtung über die Gathe (einschl.), Neustraße (einschl.) in die Friedrichstraße (einschl.), mündet in die „Kleine Klotzbahn“, diese mit den Häusern Nr. 1—20 einschließend. Sie führt von hier aus in nordwestlicher und nördlicher Richtung durch die Klotzbahn (ausschl.) weiter zur Hochstraße (einschl.) über die Wiesenstraße zurück zur Hainstraße bis Haus Nr. 151 einschließend an der Einmündung des Wilhelm-Raabe-Weges (ausschl.).

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. 4. 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. September 1971

Evangelische Kirche im Rheinland
— Das Landeskirchenamt —
Hennen

Die durch Urkunde vom 30. 9. 1971 von der Evangelischen Kirche im Rheinland — Landeskirchenamt — vollzogene Änderung der Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld und des Gemeindeverbandes der Ev.-luth. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1971
44.92.05

Der Regierungspräsident
In Vertretung
Knop

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 511

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.

Redaktionsschluß: Amtsblatt: Freitag, 10 Uhr,
Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10 Uhr.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten
— Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.